



AMTSGERICHT KÖPENICK
23. Oktober 2012

Amtsgericht Köpenick

Im Namen des Volkes

Urteil

Geschäftsnummer: 2 C 157/12

verkündet am : 23. Oktober 2012

Köhler
Justizbeschäftigte als Urkunds-
beamtin der Geschäftsstelle

In dem Rechtsstreit

- Prozessbevollmächtigter:

Klägerin,

g e g e n

- Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwältin

Beklagten,

hat das Amtsgericht Köpenick, Abteilung 2, auf die mündliche Verhandlung vom 18. September 2012 durch den unterzeichneten Richter für Recht erkannt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 3.000,00 € Zug um Zug gegen die Rückgabe und Rückübereignung des PKW Fahrgestellnummer , zu zahlen.
2. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 995,35 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 7. Juni 2012 zu zahlen
3. Es wird festgestellt, dass sich der Beklagte mit der Rücknahme des im Tenor zu 1. genannten Fahrzeugs seit dem 10. Mai 2012 im Verzug befindet.
4. Im übrigen wird die Klage abgewiesen.
5. Die Kosten des Rechtsstreits hat der Beklagte zu tragen.
6. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe des jeweils beizutreibenden Betrages zuzüglich 10 % hiervon vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Klägerin kaufte mit schriftlichem Vertrag vom 2. Januar 2012 von dem Beklagten das im Tenor zu 1. bezeichnete Fahrzeug zum Preis von 3.000,00 €, welches im Juli 2002 erstmalig zugelassen wurde und bei Übernahme durch die Klägerin eine Laufleistung von 165 000 km aufwies. Mit anwaltlichem Schreiben vom 21. März 2012 wurde der Beklagte aufgefordert, bis zum 5. April 2012 Mängel zu beseitigen, was der Beklagte unter Bezugnahme auf einen für etwaige Mängel gewährten Nachlass in Höhe von 950,00 € ablehnte. Mit Schreiben vom 25. April 2012 trat die Klägerin vom Kaufvertrag zurück und forderte den Beklagten zur Übernahme des Fahrzeugs unter Rückzahlung des Kaufpreises binnen 14 Tagen ab Schriftsatzdatum auf.

Die Klägerin behauptet unter Bezugnahme auf ein von ihr eingeholtes Gutachten des Sachverständigen ... vom 22. Februar 2012, dass der Krümmerbolzen abgerissen sei, der dritte Zylinder ohne Kompression sei, die Abdeckung des Glasdaches lose, das Motorlager porös, Wasserpumpe und Getriebe undicht seien, der Keilrippenriemen porös sei und ein Schaden an der Vorderachse bestünde. Neben der Rückzahlung des Kaufpreises beansprucht die Klägerin Ersatz der Gutachter- und Anwaltskosten.

Sie beantragt,

zu 1) bis 3) wie erkannt zu entscheiden und

4) den Beklagten zu verurteilen, vorgerichtlich angefallene Anwaltskosten in Höhe von 402,82 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinsatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er bestreitet, von den behaupteten Mängeln des scheckheftgepflegten Fahrzeugs gewußt zu haben. Der Klägerin sei eine Reparatur-Garantieversicherung angeboten worden, die sie aber abgelehnt habe. Daraufhin sei ihr das Fahrzeug mit einem Nachlass von 950,00 € zur Abgeltung eventuell notwendiger Reparaturen verkauft worden. Er sieht hierin einen Gewährleistungsausschluss.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Schriftsätze nebst Anlagen sowie das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 18. September 2012 verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist weitgehend begründet.

Die Klägerin hat gemäß §§ 434 Abs. 1 Satz 2, 437 Nr 2, 440, 346 Abs. 1 BGB Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises gegen Rückgabe des Fahrzeugs.

Die Klägerin hat durch Vorlage des Sachverständigengutachtens hinreichend dargelegt, dass das verkaufte Auto mit Sachmängeln i.S.v. § 434 Absatz 1 behaftet war, denn es eignete sich nicht zur gewöhnlichen Verwendung und wies auch nicht die Beschaffenheit auf, die bei Sachen der gleichen Art üblich ist und die der Käufer nach der Art der Sache erwarten kann. Die Klägerin hat vom Beklagten ein gebrauchtes Fahrzeug erworben, dass sich aufgrund seines Alters und seiner Laufleistung eher am Ende seiner Verwendbarkeit befand, weil Beeinträchtigungen durch Verschleiß, Gebrauch und Alterung auch bei einer Pflege nach Plan des Herstellers - Scheckheft - zu erwarten ist. Die Klägerin hat mit dem bezeichneten Gutachten indes hinreichend dargetan, dass das Fahrzeug mit den im Tatbestand aufgeführten Mängeln behaftet war. Der Sachverständige hat bei der Bewertung der Fehler auf Seiten 6/7 dargestellt, dass diese Mängel bei einem vergleichbaren Fahrzeug nicht zu erwarten sind. Der Sachverständige hat zugleich dargestellt, wie sich die vorhandenen Mängel auf den Wert des Fahrzeugs auswirken. Nach seinen Ermittlungen hat das Fahrzeug ohne diese Mängel einen Wert von durchschnittlich 2.650,00 €, während es mit diesen Mängeln durchschnittlich 1.300,00 € kosten würde. Der Beklagte ist dem durch Vorlage des Gutachtens substantiierten Vorbringen der Klägerin nicht in erheblicher Weise entgegengetreten. Als vormaliger Besitzer war er zu erheblichem Vortrag in der Lage.

Die Gewährleistung ist nicht ausgeschlossen. Gemäß § 475 BGB kann von den vorstehenden Vorschriften bei einem Verbrauchsgüterkauf i.S.v. § 474 BGB nicht zum Nachteil des Verbrauchers abgewichen werden. Selbst wenn in der schriftlichen niedergelegten Vereinbarung über den Nachlass wegen zu erwartender Mängel ein Gewährleistungsausschluss zu sehen wäre, würde hierin ein Abweichen von den Gewährleistungsvorschriften zum Nachteil der Klägerin zu

sehen sein. Ob der Nachlass bei einer konkreten Bezeichnung von Mängeln im Kaufvertrag anders zu bewerten wäre, kann offenbleiben. Nach dem von der Klägerin vorgelegten Gutachten gleicht der gewährte Nachlass jedenfalls die mangelbedingte Wertminderung nicht annähernd aus.

Die Klägerin hat gemäß §§ 434 Abs. 1 Satz 2, 437 Nr. 3, 440, 280 Abs. 1 BGB Anspruch auf Ersatz der Gutachterkosten (vgl. Palandt-Grüneberg, 71. Auflage, § 280 Rn. 20, 18), die von ihr mit der Rechnung des Gutachters vom 22. Februar 2012 hinreichend dargetan sind. Der Zinsanspruch beruht auf §§ 286 Abs. 1, 288 Abs. 1 BGB.

Der Beklagte ist durch die mit der Rücktrittserklärung verbundene und verstrichene Frist zur Zahlung gemäß § 286 Abs. 1 BGB in Verzug geraten, was auf Antrag festzustellen war.

Die Klägerin hat hingegen keinen Anspruch auf Ersatz der vorgerichtlichen Anwaltskosten, denn diese sind vor Verzugsbeginn entstanden, so dass es an der Ursächlichkeit fehlt.

Die prozessualen Nebenentscheidungen ergeben sich aus §§ 91 Abs. 1, 709 ZPO.

von Schlieffen

Ausgefertigt


Dewitz
Justizobersekretärin

